

Weisung 2026

über

Anlagen für die Stromerzeugung

aus

Erneuerbaren Energien

(Weisung EEA vom 1. Juni 2008)

Stand: Gültig ab 1. Januar 2026

Verteiler

- GF Elektra Neuendorf
- Homepage www.neuendorf.ch / Elektra / Weisungen
- Interessierte

Hinweis: Die männliche Schreibweise gilt rechtsgleich für alle Geschlechter.

Die Geschäftsführung der Elektra Neuendorf

(nachfolgend Elektra genannt),

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 (Weisungsrecht), Art. 9 Abs. 1 (Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes) und Art. 25 (Energieerzeugungsanlagen) des Elektrareglements vom 21.11.2017

erlässt:

1 Zweck und Geltungsbereich

- Art. 1 ¹ Diese Weisung regelt die Bedingungen und das Verfahren für den Anschluss von Anlagen für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energie-Anlagen (nachstehend EEA genannt) an das Verteilnetz der Elektra, sowie das Vorgehen bei Eigenverbrauch inkl. Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV).
- ² Die Weisung basiert auf:
- Art. 15 ff. des Energiegesetzes vom 30.9.2016 (EnG, Stand 1.1.2025),
 - Art. 10 ff. der Energieverordnung vom 1.11.2017 (EnV, Stand 1.1.2025),
 - der Energieförderungsverordnung vom 1.11.2017 (EnFV),
 - der Branchenempfehlung NA/EEA-NE7 – CH 2025 vom 27.6.2025,
 - den Werkvorschriften BE/JU/SO 2021-02, Stand 1.7.2023 (WV 2023).
- ³ Die Anerkennung einer Anlage als solche für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien richtet sich nach der Eidg. Gesetzgebung.
- ⁴ Speicheranlagen sind den EEA gleichgestellt.
- Art. 2 ¹ Für die Anmeldung, die Projektfortschritts- und die Inbetriebnahmemeldungen an Pro-novo AG gelten die dortigen Bestimmungen.

2 Anmeldung und Bewilligung

- Art. 3 ¹ Wer eine EEA oder einen Speicher installieren und in Betrieb nehmen will, benötigt eine Anschlussbewilligung der Elektra.
- ² Die Anmeldung bei der Elektra erfolgt mit Formular ‚Technisches Anschlussgesuch‘ (TAG)¹. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Vervollständigung zurück gesandt.
- ³ Einpolige steckerfertige Plug&Play PV-Anlagen mit einer AC-seitigen Nennleistung von maximal 600 W sind vor der Inbetriebnahme mit dem entsprechenden Formular¹ bei der Elektra anzumelden.
- Art. 4 ¹ Die Elektra teilt dem Antragsteller innert 30 Tagen den Entscheid über das Anschlussgesuch sowie die Bedingungen für die Einspeisung resp. Rücklieferung ins Verteilnetz mit.
- ² Anmeldungen für Plug&Play PV-Anlagen werden mit einem Bescheid bestätigt.

3 Installation und Anschluss

- Art. 5 ¹ Anschlüsse von EEA an das Verteilnetz der Elektra oder an die Hausinstallation dürfen nur durch eidg. konzessionierte Elektro-Installateure ausgeführt werden (I-Konzession).
- ² Für die Bewilligung der DC- und AC-seitigen elektrischen Installation sind der Elektra Installationsanzeigen (IA) einzureichen.
- ³ Nach erfolgter Installation stellen die Elektro-Installateure die DC- und AC-seitigen Sicherheits-Nachweise (SiNa) zu Händen des EEA-Eigentümers und der Elektra aus.
- ⁴ Der EEA-Eigentümer oder sein Beauftragter veranlasst innerhalb von zwei Monaten seit der Übernahme die DC- und AC-seitigen Abnahmekontrollen der EEA².
- ⁵ EEA-Speicher dürfen weder elektrische Energie aus dem Verteilnetz aufnehmen noch solche an das Verteilnetz abgeben.

¹ Zu beziehen bei der Elektra oder auf der Homepage www.Neuendorf.ch / Elektra / Formulare.

² Art. 35 Abs. 3 NIV (Stand 1.1.2022)

4 Beglaubigung der Anlagedaten

- Art. 6 ¹ Für PV-Anlagen bis 100 kVA Anschlussleistung können die Anlagedaten durch die Elektra beglaubigt werden³.
- ² Für die Beglaubigung durch die Elektra hat der Antragsteller (Produzent) oder sein Beauftragter folgende Unterlagen einzureichen:
- elektron. Formular der Pronovo AG (technischer Teil ausgefüllt),
 - Sicherheitsnachweise (SiNa) der Schluss- und der Abnahmekontrolle AC und DC,
 - einpoliges Anschluss-/Zählerschema,
 - Inbetriebnahmemeldung der EEA.

5 Messung, Auslesung, Meldungen

- Art. 7 ¹ Der Ein- resp. Umbau der Mess- und Steuerapparate erfolgt durch die Elektra.
- ² Die Messung der Einspeisung in das öffentliche Verteilnetz erfolgt:
- a) bei direkter Einspeisung nach dem Nettoprinzip,
 - b) bei Eigenverbrauch mit einer bidirektionalen Messung (Eigenverbrauchs-Messkreis).

Art. 8 PV-Anlagen mit Zählerfernauslesung (ZFA)

- ¹ EEA über 30 kVA ohne Eigenverbrauch erhalten am Anschlusspunkt ans öffentliche Verteilnetz eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung (ZFA).
- ² EEA über 30 kVA mit Eigenverbrauch erhalten Lastgangmessungen mit ZFA für:
- die Nettoproduktion: am Anschlusspunkt an das Haus- oder Betriebsnetz,
 - die Überschuss-Rücklieferung: am Verknüpfungsort mit dem öffentlichen Verteilnetz.
- ³ Die Meldung der Nettoproduktion resp. der Überschuss-Rücklieferung an Pronovo AG erfolgt über die Zählerfernauslesung.

Art. 9 PV-Anlagen ohne Zählerfernauslesung

- ¹ EEA mit KEV, aber ohne ZFA, werden vierteljährlich durch die Elektra abgelesen.
- ² EEA ohne HKN-Anmeldung im Pronovo-Portal <https://pronovo.ch/> Mein Projekt sowie Anlagen mit Drittvermarktung werden vierteljährlich abgelesen.
- ³ Alle übrigen PV-Anlagen werden halbjährlich durch die Elektra abgelesen.
- ⁴ Die Produktionsmeldungen an Pronovo AG erfolgen durch die Elektra.

6 Eigenverbrauch, ZEV

- Art. 10 ¹ Die vom Produzenten oder seinem Vertreter unterzeichnete Anmeldung für den Wechsel in den Eigenverbrauch muss mind. 3 Monate zum Voraus an die Elektra erfolgen⁴.
- ² Alle dem Eigenverbrauchs-Messkreis zugeordneten Verbraucher werden mit dem Haushaltstarif abgerechnet.
- ³ Beim Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümer zum Eigenverbrauch (ZEV) regeln die Elektra und der Vertreter des ZEV die Modalitäten vertraglich. Die in den ZEV eintretenden Grundeigentümer (worunter auch Stockwerkeigentümer verstanden werden) und Mieter, oder eines Grundeigentümers mit seinen Mietern, bescheinigen mit ihren Unterschriften im ZEV-Vertrag den Austritt aus der Belieferung und Abrechnung durch den Netzbetreiber (Vertragsänderung).
- ⁴ Den ZEV-Vertrag nicht unterzeichnende Eigentümer und Mieter werden weiterhin amtlich gemessen und durch die Elektra abgerechnet.

7 Vergütung der Netzeinspeisung

- Art. 11 ¹ Die Einspeisung aus EEA im EVS (KEV) werden durch Pronovo AG direkt an die Produzenten vergütet. Die Vergütung beinhaltet den ökologischen Mehrwert (HKN).
- ² Die Vergütung für die der Elektra überlassene Einspeisung aus EEA, d.h. ohne PV-Anlagen im EVS (KEV) und ohne Drittvermarktung, erfolgt durch die Elektra.

³ Art. 2 Abs. 2^{bis} HKSU UVEK vom 1.11.2017 (Stand 1.1.2022)

⁴ Art. 18 Abs. 2 EnV vom 1.11.2017

- Art. 12 ¹ Die Vergütung der Elektra für PV-Anlagen mit HKN-Anmeldung wird jährlich festgesetzt.
- Die Vergütungen für 2026 betragen: PV-Anlagen bis 30 kWp (Generatorleistung) 9.0 Rp./kWh, >30–150 kWp 8.25 Rp./kWh, >150 kWp 7.5 Rp./kWh für die physikalische Einspeisung (Rücklieferung RL) in das Verteilnetz der Elektra.
 - Der ökologische Mehrwert (HKN) wird zusätzlich mit 2 Rp./kWh abgegolten.
- ² Die Vergütung der Elektra für PV-Anlagen ohne HKN-Anmeldung erfolgt vierteljährlich gemäss Referenzmarktpreis des BFE resp. mit der Minimalvergütung gemäss EnV.

8 Kostentragung

- Art. 13 ¹ Für PV-Anlagen bis 50 kW Anschlussleistung tragen die Antragsteller (Produzenten ohne/mit Eigenverbrauch) die Kosten für:
- die gesamte PV-Anlage und die notwendigen Anpassungen an der Hausinstallation sowie die allfällige Verstärkung der Hausanschlussleitung bis zum Anschlusspunkt;
 - die erforderliche Installation für die Bereitstellung der Messsignale am Messort (Messgerät) und Sendeort (Antennenstandort) sowie für die Bereitstellung der Mess- und Antennenplätze.
- ² Die Elektra trägt die Kosten für die Messung und die Übertragung der Messsignale in die Datenbearbeitung.
- Art. 14 Die Elektra holt bei der Elektrizitätskommission des Bundes (EiCom) und bei Swissgrid die Bewilligung ein für die Übernahme des Kostenanteils z.L. des Übertragungsnetzes für:
- die erzeugungsbedingte Verstärkung des Verteilnetzes inkl. die Transformation;
 - die Hausanschlussleitung ausserhalb der Produktionsparzelle für PV-Anlagen über 50 kW Anschlussleistung. ⁵

9 Netzsteuerung, Frequenz- und Spannungsqualität

- Art. 15 ¹ EEA sind gemäss NA/EEA mit einer Schnittstelle für die (spätere) netzseitige Steuerung oder Abschaltung der Einspeisung ins Elektranetz auszurüsten.
- ² EEA mit einer Anschlussleistung über 30 kVA unterstehen dem 50.2Hz-Überfrequenz-Retrofit 2 der EiCom⁶ gemäss NA/EEA.
- Art. 16 ¹ Der Antragsteller hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass keinerlei störende Einwirkungen auf das Verteilnetz bestehen und die branchenüblichen Grenzwerte für die Spannungsqualität eingehalten werden. Grundlage dazu bilden die Normen über die Spannungsqualität (SN EN 50160) sowie die Technischen Regeln DACHCZ. Die Elektra kann die Qualität der Einspeisung überprüfen lassen.
- ² Bei Spannungsanstiegen über den branchenüblichen Grenzwerten bleiben vorbehalten:
- die Begrenzung der Einspeiseleistung am Anschlusspunkt;
 - die Aktivierung der Blindstrom-Funktion Q(U).
- ³ Bezüglich der Wegschaltung störender Anlagen vom Verteilnetz gilt Art. 11 Abs. 2 des Elektrareglements vom 21.11.2017 sinngemäss.

10 Schlussbestimmungen

- Art. 17 Die Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energie und die Speicher unterstehen der periodischen Hausinstallationskontrolle.
- Art. 18 Die Rechtsmittel richten sich nach Art. 62 des Elektrareglements vom 21.11.2017.
- Art. 19 Diese Weisung ist gültig ab 1.1.2026 und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Neuendorf, 26. Januar 2026

ELEKTRA NEUENDORF
Geschäftsführung

⁵ Art. 15b StromVG, gültig ab 1.1.2025

⁶ Schreiben der EiCom vom 21.1.2020